



ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA HEORPA EUROPSKI PARLAMENT PARLAMENTO EUROPEO
EIROPAS PARLaments EUROPOS PARLAMENTAS EURÓPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW
EUROPEES PARLEMENT PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROPAPARLAMENTET

Die stellvertretende Generalsekretärin

041031/EU XXV.GP
Eingelangt am 08/10/14

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

315517 06.10.2014

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 15. bis
18. September 2014 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

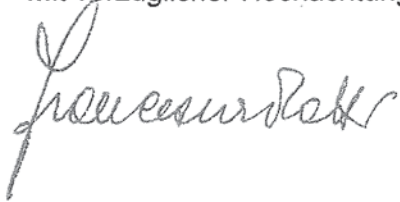
das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 15. bis 18. September 2014 folgende Texte angenommen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei beschäftigt werden,
- Entschließung zu den Menschenrechtsverletzungen in Bangladesch,
- Entschließung zur Reaktion der EU auf den Ausbruch der Ebola-Epidemie,
- Entschließung zur Lage im Irak und in Syrien sowie zur IS-Offensive, einschließlich der Verfolgung von Minderheiten,
- Entschließung zu Israel und Palästina nach dem Gaza-Konflikt und zur Rolle der EU.

Das Europäische Parlament hat beschlossen, diese Texte den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Francesca R. Ratti', written in dark ink.

Francesca R. RATTI

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2015

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

15. – 18. September 2014



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2014)0014	5
ASSOZIIERUNGSABKOMMEN EU-UKRAINE, MIT AUSNAHME DER BEHANDLUNG VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN, DIE ALS ARBEITNEHMER IM HOHEITSGEBIET DER ANDEREN VERTRAGSPARTEI LEGAL BESCHÄFTIGT SIND ***	
P8_TA-PROV(2014)0015	7
ASSOZIIERUNGSABKOMMEN EU-UKRAINE HINSICHTLICH DER BEHANDLUNG VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN, DIE ALS ARBEITNEHMER IM HOHEITSGEBIET DER JEWELLS ANDEREN VERTRAGSPARTEI LEGAL BESCHÄFTIGT SIND ***	
P8_TA-PROV(2014)0024	9
MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN IN BANGLADESCH	
P8_TA-PROV(2014)0026	15
REAKTION DER EU AUF DEN AUSBRUCH DER EBOLA-EPIDEMIE	
P8_TA-PROV(2014)0027	21
LAGE IM IRAK UND IN SYRIEN UND IS-OFFENSIVE, EINSCHLIEßLICH VERFOLGUNG VON MINDERHEITEN	
P8_TA-PROV(2014)0029	31
ISRAEL UND PALÄSTINA NACH DEM GAZA-KONFLIKT UND ROLLE DER EU	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2014)0014

Assoziierungsabkommen EU-Ukraine, mit Ausnahme der Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2014 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind (13613/2013 – C8-0105/2014 – 2013/0151A(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (13613/2013),
- in Kenntnis der Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (7076/2013),
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 217 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a sowie Absatz 7 und Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C8-0105/2014),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Dezember 2011 zu den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an den Rat, die Kommission und den EAD zu den Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen EU-Ukraine¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 12. Dezember 2013², 6. Februar 2014³,

¹ ABl. C 165 E vom 11.6.2013, S. 48.

² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0595.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0098.

27. Februar 2014⁴, 13. März 2014⁵, 17. April 2014⁶, 17. Juli 2014⁷,

- gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0002/2014),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Ukraine zu übermitteln.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0170.

⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0248.

⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0457.

⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0009.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2014)0015

Assoziierungsabkommen EU-Ukraine hinsichtlich der Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 2014 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei beschäftigt werden (14011/2013 – C8-0106/2014 – 2013/0151B(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (14011/2013),
 - unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (7076/2013),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 79 Absatz 2, Buchstabe b, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C8-0106/2014),
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 99 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0009/2014),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Ukraine zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2014)0024

Menschenrechtsverletzungen in Bangladesch

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. September 2014 zu den Menschenrechtsverletzungen in Bangladesch (2014/2834(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Bangladesch,
 - unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch aus dem Jahr 2001,
 - unter Hinweis auf die Artikel 33 und 35 der Verfassung von Bangladesch, denen zufolge niemand gefoltert, auf grausame, unmenschliche oder erniedrigende Weise bestraft oder behandelt oder ohne Angabe der Gründe verhaftet oder in Gewahrsam genommen werden darf,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Obersten Gerichtshofs von Bangladesch, in dem Schutzmaßnahmen gegen die willkürliche Verhaftung durch die Polizei gemäß Abschnitt 54 der Strafprozessordnung festgelegt wurden und gefordert wird, dass alle Todesfälle im Polizeigewahrsam durch einen Richter untersucht und die notwendigen rechtlichen Schritte eingeleitet werden,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Bangladesch im Jahr 2000 ratifiziert hat,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union und Bangladesch seit langem gute Beziehungen pflegen, auch im Rahmen des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung,
- B. in der Erwägung, dass Bangladesch in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte erzielt hat, insbesondere was die Erfüllung der Millenniums-Entwicklungsziele und seine Wirtschaftsleistung angeht,
- C. in der Erwägung, dass die Regierung von Bangladesch eine Politik der absoluten

Nichtduldung von Menschenrechtsverletzungen durch die Strafverfolgungsbehörden angekündigt und ein Gesetz zur Reform des Polizeiwesens verabschiedet hat, das einen Verhaltenskodex, vorbildliche Polizeireviere und Zentren für die Unterstützung von Opfern in ausgewählten Polizeireviere vorsieht,

- D. in der Erwägung, dass die Regierung von Bangladesch verkündet hat, dass sie zusammen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz an die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden gerichtete Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme zu internationalen Schutzmaßnahmen gegen Folter durchführt,
- E. in der Erwägung, dass es in Bangladesch in den vergangenen Jahren zu einer Reihe von tragischen Unfällen in Bekleidungsfabriken gekommen ist, wobei der schlimmste Unfall der Einsturz der Rana-Plaza-Fabrik war, bei dem mehr als 1100 Menschen ums Leben gekommen sind, in der Erwägung, dass Bangladesch im Anschluss daran gemeinsam mit wichtigen Interessenträgern der Bekleidungsindustrie ein Reformprogramm in Angriff genommen hat, das sichere und angemessene Arbeitsbedingungen zum Ziel hat, und in der Erwägung, dass die EU dieses Programm im Rahmen des Bangladescher Nachhaltigkeitspakts unterstützt, einige Interessenträger jedoch nur widerwillig teilnehmen,
- F. in der Erwägung, dass in Bangladesch trotz den in der Verfassung, im Strafgesetzbuch und im Gesetz zum Verbot von Folter und Todesfällen im Gewahrsam festgelegten Schutzmaßnahmen weiterhin Menschen verschwinden (angeblich oft unter Beteiligung der staatlichen Sicherheitskräfte), gefoltert oder anderweitig misshandelt werden und das Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt wird,
- G. in der Erwägung, dass die regierende Awami-Liga unter der Führung von Scheich Hasina nach den Parlamentswahlen vom 5. Januar 2014, die von der Bangladesch Nationalist Party (BNP), der wichtigsten Oppositionspartei, boykottiert und von Streiks, zu der die BNP aufgerufen hatte, und der daraus folgenden Gewalt überschattet wurden, zahlreiche Maßnahmen ergriffen hat, um die Bürgerrechte einzuschränken,
- H. in der Erwägung, dass der vor zehn Jahren als Notfallmaßnahme gegen die von militanten Gruppen ausgehende Gefahr für die Sicherheit gegründeten paramilitärischen Gruppe Rapid Action Battalion (RAB), sowohl Militär- als auch Polizeibeamte angehören, wodurch letztendlich die Armee ohne transparente Mechanismen der Rechenschaftspflicht an der zivilen Strafverfolgung beteiligt wird, in der Erwägung, dass unabhängigen Menschenrechtsorganisationen zufolge das RAB für etwa 800 Todesfälle verantwortlich ist, ohne dass die verantwortlichen Beamten rechtlich belangt oder bestraft worden wären, und in der Erwägung, dass abgesehen von jüngsten Verhaftungen mehrerer RAB-Mitglieder im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Auftragsmord an einem Politiker der regierenden Partei andere eklatante Übergriffe ungestraft bleiben,
- I. in der Erwägung, dass die Regierung von Bangladesch am 6. August 2014 ihre neue Medienpolitik veröffentlicht hat und Elemente dieser Politik zu einer Einschränkung der Medienfreiheit führen, indem beispielsweise „gegen den Staat gerichtete“, „die nationale Ideologie verspottende“ oder „nicht mit der Kultur Bangladeschs vereinbarende“ Aussagen verboten oder die Berichterstattung über „Anarchie, Aufstände oder Gewalt“ eingeschränkt wird, in der Erwägung, dass die Regierung beabsichtigt, einen Rechtsrahmen für die Durchsetzung dieser Politik einzuführen, und in der Erwägung, dass Bangladesch auf der Weltrangliste der Pressefreiheit (World Press Freedom Index)

den 145. von 179 Plätzen einnimmt,

- J. in der Erwägung, dass die Regierung von Bangladesch ein neues Gesetz vorgeschlagen hat, mit dem Berichten zufolge nichtstaatlichen Organisationen (NGO) erhebliche Einschränkungen auferlegt werden, in der Erwägung, dass durch den Entwurf des neuen Gesetzes zur Regelung von ausländischen Zuwendungen die Geschäfte und die Finanzierung aller Gruppen, die ausländische Finanzmittel erhalten, geregelt werden und das Amt für NGO-Angelegenheiten im Amt des Ministerpräsidenten die Befugnis erhalten würde, mit ausländischen Mitteln finanzierte Projekte zu genehmigen, in der Erwägung, dass gemäß dem neuen Gesetzesentwurf alle Personen, die ehrenamtlichen Tätigkeiten nachgehen, eine Genehmigung einholen müssen, bevor sie aus Gründen in Verbindung mit ihrer Arbeit an einem Projekt außerhalb des Landes reisen, und in der Erwägung, dass sich die NGO allgemein Sorgen machen, dass durch das Gesetz mehr Regierungsbeamte eingesetzt werden, um den Prozess zu überwachen, zu beurteilen und zu genehmigen, was die Gefahr von Verzögerungen und Amtsmissbrauch birgt,
- K. in der Erwägung, dass Hana Shams Ahmed, Koordinatorin der internationalen Chittagong-Hill-Tracts-Kommission (CHTC), und ein Freund von ihr auf einer privaten Reise zum Wasserfall Shoilo Propat in Bandarban in den Chittagong Hill Tracts am 27. August 2014 von acht bis zehn Mitgliedern der Gruppe Somo Odhikar Andolon brutal angegriffen wurden und die vier Mitglieder der Kriminalpolizei, die sie eigentlich beschützen sollten, nicht eingegriffen haben und während des Angriffs sogar verschwunden sind,
- L. in der Erwägung, dass die Gewalt aus ethnischen und religiösen Gründen anhält, wie beispielsweise ein Angriff von mehreren Dutzend bewaffneten Männern Anfang Juli 2014 auf das Nonnenkloster des Päpstlichen Instituts für die auswärtigen Missionen (PIME) in Boldipuku, und dass das Kloster im Rahmen dieses Angriffs geplündert und die Nonnen tätlich angegriffen wurden,
- M. in der Erwägung, dass in den vergangenen zwei Jahren mindestens vier Blogger und zwei Menschenrechtsaktivisten aufgrund von Abschnitt 57 des Gesetzes über Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) angeklagt wurden,
- N. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof von Bangladesch, der Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit dem Unabhängigkeitskrieg Bangladeschs untersuchen soll, bisher zehn Urteile – acht Todesstrafen und zwei lebenslange Haftstrafen – erlassen hat, dass der islamistische Politiker Abdul Quader Mollah als erster hingerichtet wurde, dass immer wieder stark kritisiert wird, dass sich der Internationale Strafgerichtshof von Bangladesch nicht an die internationalen Normen halte, und dass in Bangladesch Schätzungen zufolge 1000 Menschen zum Tode verurteilt sind,
- O. in der Erwägung, dass die Regierung von Bangladesch und Einzelhändler aus dem Westen nach dem tragischen Einsturz der Rana-Plaza-Fabrik im April 2013 ein System für die Inspektion von mehr als 3500 Bekleidungsfabriken im Hinblick auf ihre strukturelle Integrität, den Brandschutz und die elektrische Sicherheit eingeführt haben, und in der Erwägung, dass die Inspektionen durch die Einzelhändler aus dem Westen noch andauern und öffentlich sind, die Ergebnisse der Inspektionen durch die Regierung von Bangladesch jedoch nicht veröffentlicht wurden,
- P. in der Erwägung, dass der vom Rana-Plaza-Koordinierungsausschuss eingerichtete

Treuhandfonds *Rana Plaza Donors Trust Fund* für die Unterstützung der Opfer und Überlebenden, der aus Vertretern der Regierung von Bangladesch, der Bekleidungsindustrie, der Gewerkschaften und nichtstaatlichen Organisationen besteht und dessen Vorsitz die Internationale Arbeitsagentur (IAO) innehat, sein Ziel von 40 Mio. USD noch nicht erreicht hat, und in der Erwägung, dass der Kampagne für saubere Kleidung zufolge nur die Hälfte der vorrangig in Europa und in den USA niedergelassenen Unternehmen, die Verbindungen zu Fabriken im Rana-Plaza-Gebäude haben, einen Beitrag zum Treuhandfonds geleistet haben,

- Q. in der Erwägung, dass die Arbeitnehmer trotz einiger Reformen des Arbeitsrechts weiterhin Fälle von Bedrohungen und Einschüchterungen melden, die dazu dienen sollen, sie davon abzuhalten, Gewerkschaften beizutreten oder zu gründen, und dass es weiterhin Berichte über Gewalttaten gegen die Organisatoren von Gewerkschaften gibt, und in der Erwägung, dass das Arbeitsgesetz von 2013 die internationalen Normen hinsichtlich der Versammlungsfreiheit, einschließlich des Streikrechts und des Rechts auf Tarifverhandlungen, weiterhin nicht erfüllt,
1. begrüßt die von der Regierung von Bangladesch erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der Millenniums-Entwicklungsziele, die zu erheblichen und realen Verbesserungen für Millionen Bürger geführt haben; nimmt ferner zur Kenntnis, dass diese Verbesserungen unter widrigen nationalen Bedingungen erzielt wurden, darunter die ständige Gefahr brutaler Angriffe von radikalen Gruppen wie der mit der BNP verbundenen Partei Jamaat-e-Islami; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung des Gesetzes zum Verbot von Kinderehen am 15. September 2014;
 2. ist jedoch besorgt über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen durch das RAB und andere Sicherheitskräfte, darunter das Verschwindenlassen von Menschen und außergerichtliche Hinrichtungen von Aktivisten der Opposition; fordert erneut die Abschaffung der Todesstrafe und begrüßt den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 16. September, die vom Internationalen Strafgerichtshof von Bangladesch gegen den Vizepräsidenten von Jamaat-e-Islami, Delwar Hossain Sayedee, verhängte Todesstrafe in eine lebenslange Haftstrafe umzuwandeln;
 3. fordert die Regierung von Bangladesch auf, unverzüglich alle Personen freizulassen, die dem Verschwindenlassen zum Opfer gefallen sind, sofern sie nicht für eine offensichtliche Straftat angeklagt werden können, wobei sie in diesem Fall unverzüglich vor ein Gericht gestellt werden sollten; fordert die Behörden in Bangladesch auf, die Straftäter zu ermitteln, wobei der Verantwortung in der Befehlskette Rechnung zu tragen ist, und man die für verantwortlich befundenen Personen in einem fairen Gerichtsverfahren zur Rechenschaft ziehen muss; fordert die Regierung nachdrücklich und erneut auf, eine unabhängige Stelle für die Untersuchung derartiger Fälle und eine wirksame und vollkommen unabhängige Menschenrechtskommission einzurichten;
 4. fordert die Regierung auf, bei der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung so wenig Gewalt wie möglich anzuwenden und sich streng an die Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen zu halten; verurteilt die brutalen Angriffe von Oppositionsgruppen gegen Zivilisten und Mitglieder der Regierung aufs Schärfste; fordert die Oppositionsgruppen auf, nur an friedlichen Protesten teilzunehmen;
 5. fordert die Regierung von Bangladesch nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass sich die

staatlichen Sicherheitskräfte, einschließlich der Polizei und des RAB, wieder an die Gesetze halten; fordert die Behörden in Bangladesch nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass das RAB nicht länger ungestraft davonkommt, indem Untersuchungen und die strafrechtliche Verfolgung von angeblichen illegalen Tötungen durch die RAB veranlasst werden; weist darauf hin, dass es das Gerichtsverfahren im Mordfall Narayanganj, in dessen Rahmen drei Offiziere des RAB nach der Entführung und Ermordung von sieben Menschen in Narayanganj im April 2014 verhaftet wurden und nun in Untersuchungshaft sitzen, aufmerksam verfolgen wird;

6. betont, wie wichtig ein unabhängiges, unparteiisches und zugängliches Justizsystem ist, damit der Rechtsstaat und die Grundrechte der Bevölkerung stärker respektiert werden und der Internationale Strafgerichtshof von Bangladesch reformiert wird; nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund der vermehrten Bedrohungen in der Region durch Terrororganisationen wie Al-Qaida wichtiger denn je ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizwesen, die Sicherheitsorgane und die Menschenrechtsinstitutionen aufzubauen;
7. ist über das vorgeschlagene NGO-Gesetz besorgt; fordert die Regierung von Bangladesch auf, weiterhin unabhängige Gruppen zum Inhalt dieses Gesetzesentwurfs zu konsultieren und sicherzustellen, dass es, falls es tatsächlich angenommen wird, den internationalen Normen und Abkommen über die Bürgerrechte entspricht, zu deren Einhaltung sich Bangladesch verpflichtet hat;
8. fordert die Regierung von Bangladesch nachdrücklich auf, die Presse- und Medienfreiheit anzuerkennen und zu respektieren und es den Menschenrechtsorganisationen zu erlauben, eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Rechenschaftspflicht und der Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen zu spielen; fordert die Behörden in Bangladesch auf, die neue Medienpolitik zurückzunehmen und sich an ihre Verpflichtungen zu halten, die freie Meinungsäußerung zuzulassen;
9. ist äußerst besorgt über wiederkehrende Fälle von Gewalt aus ethnischen und religiösen Gründen; fordert die Regierung von Bangladesch nachdrücklich auf, für einen besseren Schutz und bessere Garantien für Minderheiten wie Hindus, Buddhisten und Christen, aber auch Biharis zu sorgen; begrüßt die Verhaftung von Verdächtigen in Verbindung mit dem Überfall des Klosters in Boldipuku;
10. fordert die Regierung von Bangladesch auf, für die Durchsetzung der Arbeitsgesetze zu sorgen, und fordert dringend weitere Reformen, um sie an die IAO-Standards anzupassen, vor allem hinsichtlich der Möglichkeit für die Arbeitnehmer, Gewerkschaften ungehindert zu gründen und beizutreten;
11. nimmt die Reformprogramme in der Bekleidungsindustrie zur Kenntnis, fordert die Regierung jedoch auf, den Aktionsplan, den sie mit der IAO im Mai 2013 vereinbart und unterzeichnet hat, uneingeschränkt umzusetzen und unter anderem Inspektoren einzustellen und zu schulen und gründliche Inspektionen, deren Ergebnisse veröffentlicht werden, in den tausenden Fabriken im Land durchzuführen; fordert die Unterzeichner des Abkommens über Brandschutz und Gebäudesicherheit in Bangladesch auf, ihre Zusagen zu erfüllen, auch was die finanzielle Entschädigung für Opfer und die Mindestnormen angeht;
12. bedauert, dass bis Juni 2014 im Rahmen von freiwilligen Unternehmensspenden an den

Treuhandfonds insgesamt nur 17 Mio. USD gesammelt wurden und somit noch 23 Mio. USD aufzubringen sind; kommt daher zu dem Schluss, dass die Opfer der Rana-Plaza-Katastrophe durch das Prinzip der Freiwilligkeit im Stich gelassen wurden und dass dringend ein verbindlicher Mechanismus benötigt wird;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Regierung und dem Parlament von Bangladesch, dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2014)0026

Reaktion der EU auf den Ausbruch der Ebola-Epidemie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. September 2014 zur Reaktion der EU auf den Ausbruch des Ebola-Virus (2014/2842(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Ausrufung einer „gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite“ durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 8. August 2014,
- unter Hinweis auf den am 28. August 2014 veröffentlichten Fahrplan der WHO für die Bekämpfung der Ebola-Epidemie („Ebola Response Roadmap“),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) der Europäischen Union vom 15. August 2014 zur Ebola-Krise in Westafrika,
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) durchgeführte Risikobewertung des Ebola-Virus (27. August 2014),
- unter Hinweis auf die Erklärung des für Gesundheit zuständigen Kommissionsmitglieds Tonio Borg vom 8. August 2014 zur Ebola-Epidemie in Westafrika,
- unter Hinweis auf die Erklärung des für Entwicklung zuständigen Kommissionsmitglieds Andris Piebalgs und des für humanitäre Hilfe und Krisenreaktion zuständigen Kommissionsmitglieds Kristalina Georgieva vom 5. September 2014 zur Reaktion der EU auf den Ausbruch des Ebola-Virus,
- unter Hinweis auf die Veranstaltung auf hoher Ebene der Kommission für die Koordinierung der Reaktion auf den Ausbruch des Ebola-Virus in Westafrika (15. September 2014),
- unter Hinweis auf die am 21. August 2014 eingerichtete Mission der Afrikanischen Union „Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Ebola-Virus in Westafrika“ (ASEOWA),
- unter Hinweis auf das UN-Sonderbriefing von Dr. Joanne Liu, internationale Vorsitzende

von Ärzten ohne Grenzen, vom 2. September 2014 zu Ebola,

- unter Hinweis auf die vom Verteidigungsminister Liberias, Brownie Samukai, vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen abgegebene Erklärung zu der von der Ebola-Epidemie ausgehenden Bedrohung für sein Land,
 - unter Hinweis auf die Sitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen am 18. September, in der die Ebola-Krise auf der Tagesordnung an oberster Stelle stehen wird,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Ebola-Fieber – früher unter dem Namen hämorrhagisches Ebola-Fieber bekannt – eine schwere und oft tödliche Krankheit beim Menschen ist,
- B. in der Erwägung, dass sich die Ebola-Epidemie seit ihrem offiziell anerkannten Ausbruch am 22. März 2014 in Guinea auf vier weitere Länder (Liberia, Nigeria, Sierra Leone und Senegal) ausgebreitet hat, dass beinahe 4.000 Menschen daran erkrankt und mehr als 2.000 Menschen daran gestorben sind und dass es darüber hinaus auch nicht gemeldete Fälle von Personen gibt, die an Ebola erkrankt und gestorben sind,
- C. in der Erwägung, dass sich die Epidemie in Westafrika immer schneller ausbreitet, obwohl es auch in der Demokratischen Republik Kongo zu einem separaten Ausbruch des Virus kommt,
- D. in der Erwägung, dass die WHO eingesteht, die Epidemie unterschätzt zu haben, und für die kommenden 3 Monate erwartet, dass die Zahl der Patienten auf insgesamt mehr als 20 000 steigen könnte,
- E. in der Erwägung, dass die WHO verkündet hat, dass es sich hierbei um die schwerste Krise aller Zeiten handelt, was die verzeichneten Fälle, die Zahl der Todesopfer und die geografische Ausdehnung betrifft, und die Krise zu einer „gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite“ erklärt hat, die koordinierte internationale Maßnahmen erforderlich macht,
- F. in der Erwägung, dass in den vom Ebola-Virus betroffenen Gebieten 4,5 Millionen Kinder im Alter bis fünf Jahre leben, und dass Frauen (75 % der Krankheitsfälle) aufgrund ihrer Rolle als Pflegerinnen unverhältnismäßig oft am Virus erkranken,
- G. in der Erwägung, dass der Fahrplan der WHO eine Reihe von sehr konkreten Sofortmaßnahmen enthält, die darauf abzielen, die aktuelle Übertragung des Ebola-Virus weltweit innerhalb von sechs bis neun Monaten zu beenden, während gleichzeitig schnell die Folgen einer weiteren internationalen Ausbreitung bewältigt werden sollen und die Notwendigkeit anerkannt wird, sich parallel dazu mit den umfassenderen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Epidemie zu befassen,
- H. in der Erwägung, dass die nichtstaatlichen Organisationen, die vor Ort am aktivsten sind, wie Ärzte ohne Grenzen und die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die internationalen Bemühungen als auf gefährliche Weise unangemessen kritisieren, da sehr begrenzte Kapazitäten vor Ort zu kritischen Lücken bei allen Aspekten der Hilfsmaßnahmen führen, wie der unterstützenden medizinischen Versorgung, der Schulung der medizinischen Fachkräfte, der Eindämmung von Infektionen, der

Ermittlung von potenziell infizierten Personen, der epidemiologische Überwachung, den Warn- und Überweisungssystemen und der Bildung und Mobilisierung der Gemeinschaft,

- I. in der Erwägung, dass die Generaldirektion Entwicklung und Zusammenarbeit (GD DEVCO) sowie die Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz (GD ECHO) einen Betrag in Höhe von mehr als 147 Mio. EUR für humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zugesagt haben, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen, den infizierten Personen Behandlungen und wichtige Ausrüstung zur Verfügung zu stellen und auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätige Sachverständige zu entsenden,
- J. in der Erwägung, dass nur 11,9 Mio. EUR der zugesagten 147 Mio. EUR speziell für einige der dringlichsten humanitären Bedürfnisse vorgesehen sind,
- K. in der Erwägung, dass alle Partnerorganisationen vor Ort die Tatsache betont haben, dass für die Isolierung und Behandlung der Patienten nicht nur finanzielle Mittel dringend benötigt werden, sondern auch die entsprechenden operativen Kapazitäten, wie beispielsweise qualifiziertes Personal und logistisches Material,
- L. in der Erwägung, dass die Kommission die Lage durch das Europäische Notfallabwehrzentrum überwacht, das als Plattform für die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen der EU dienen sollte,
- M. in der Erwägung, dass auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätige Sachverständige der EU in die betroffene Region entsandt wurden, um die Situation zu überwachen und mit den Partnerorganisationen und lokalen Behörden zusammenzuarbeiten,
- N. in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten Notfallteams mobilisieren können, um die frühzeitige Diagnose, die Isolierung (von Verdachtsfällen und bestätigten Fällen auf unterschiedlichen Stationen), die Überwachung von potenziell infizierten Personen, die Ermittlung von Übertragungsketten, Maßnahmen für Bestattungen, die Bildung und die lokale Unterstützung sicherzustellen,
- O. in der Erwägung, dass die betroffenen Staaten bereits an einem Mangel an Lebensmitteln und sauberem Trinkwasser sowie an einem wirtschaftlichen Zusammenbruch leiden, die auf Störungen beim Handel, bei gewerblichen Flügen und bei der Ernte im Anschluss an den Ausbruch der Epidemie zurückzuführen sind und zu sozialen Unruhen, Flucht, Chaos, der Bedrohung der öffentlichen Ordnung und einer weiteren Ausbreitung des Virus führen,
- P. in der Erwägung, dass aufgrund der Epidemie die erhebliche Unzulänglichkeit der Gesundheitssysteme in den betroffenen Ländern und die dringende Notwendigkeit der Unterstützung für ihre Verbesserung aufgedeckt wurden,
 - 1. bedauert zutiefst, dass es Verluste an Menschenleben in der vom Ausbruch des Ebola-Virus betroffenen Region gegeben hat, und bekundet den von dem Ausbruch betroffenen afrikanischen Regierungen und Völkern sein aufrichtiges Mitgefühl;
 - 2. ist der Ansicht, dass die internationale Gemeinschaft eine größere Rolle übernehmen muss, während auch die afrikanischen Länder einen Teil der Verantwortung tragen müssen, da der Ausbruch des Ebola-Virus eine internationale sicherheitspolitische Herausforderung ist und nicht nur für Westafrika, sondern für die ganze Welt ein Problem

darstellt;

3. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zu verstärken und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ausbruchs des Ebola-Virus mit den Vereinigten Staaten zu koordinieren; ersucht den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, gemeinsam mit den betroffenen Partnerländern Möglichkeiten für einen Rückgriff auf Militär- und Zivilschutzmittel unter der Leitung des Generalsekretärs und der Koordinierung des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zu prüfen;
4. begrüßt und unterstützt das kontinuierlich steigende finanzielle Engagement der Kommission auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe als Antwort auf die Krise, insbesondere was ihre der ASEOWA-Mission der Afrikanischen Union entgegengebrachte Unterstützung angeht;
5. begrüßt die von den Partnerorganisationen trotz der Hindernisse vor Ort durchgeführten Maßnahmen sowie ihre großartigen Beiträge und ihre Hilfe bei der Eindämmung der Epidemie;
6. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass die finanzielle Hilfe für die betroffenen Ländern nicht auf Kosten der langfristigen Entwicklungshilfe gehen darf, sondern diese eher ergänzen sollte;
7. bedauert, dass die internationale Gemeinschaft die Krise unterschätzt hat und dass es bei der Ausarbeitung einer angemessenen und koordinierten Strategie zu Verzögerungen kam;
8. begrüßt die Zusagen der Mitgliedstaaten auf der Veranstaltung auf hoher Ebene der Kommission vom 15. September 2014 und fordert nachdrücklich ein Ministertreffen des Rates der Europäischen Union, um einen Notfallplan festzulegen, medizinische Ressourcen zu mobilisieren und sich auf humanitäre Hilfsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zu einigen, die unter der Koordinierung der Kommission zu erbringen sind;
9. fordert die Kommission auf, Bedarfsanalysen und länderspezifische Pläne auszuarbeiten, um die Nachfrage nach sowie den Einsatz von qualifiziertem medizinischem Personal, mobilen Laboratorien einschließlich entsprechender Ausrüstung, Schutzkleidung und Isolierstationen zu ermitteln und zu koordinieren;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, Flüge zu koordinieren und Luftbrücken zu schaffen, die darauf abzielen, medizinische Fachkräfte und die entsprechende Ausrüstung in die betroffenen Länder und Regionen zu befördern und erforderlichenfalls bei Evakuierungen aus medizinischen Gründen eingesetzt werden;
11. betont, dass die wissenschaftliche Zusammenarbeit und die technologische Unterstützung in den von der Epidemie betroffenen Gebieten verbessert werden müssen, um klinische, epidemiologische und diagnostische Infrastrukturen sowie nachhaltige Infrastrukturen und Infrastrukturen für die Überwachung aufzubauen, wobei ein besonderes Augenmerk auf der Übertragung von Verantwortung auf die lokalen Mitarbeiter liegen sollte;
12. fordert die Kommission auf, über das Europäische Notfallabwehrzentrum bzw. über den Ausschuss für Gesundheitssicherheit engen Kontakt mit dem ECDC, der WHO und den Mitgliedstaaten zu halten;

13. fordert die Kommission auf, Kontrollsysteme einzuführen, um sicherzustellen, dass alle für die Eindämmung der Ebola-Epidemie vorgesehenen Mittel tatsächlich für die Bekämpfung der Epidemie in den vom Virus betroffenen Ländern und nicht für andere Zwecke verwendet werden;
14. erachtet den Fahrplan der WHO für die Bekämpfung der Ebola-Epidemie als Grundlage für vorrangige Maßnahmen, insbesondere für die differenzierten Reaktionen für die Länder, in denen eine weitverbreitete Übertragung und die ersten Fälle zu verzeichnen sind, und deren Nachbarländer, in denen die Katastrophenbereitschaft gestärkt werden muss;
15. begrüßt Aussprachen darüber, wie der Kampf gegen den Ebola-Virus in der Region durch die friedenserhaltenden Bemühungen der Vereinten Nationen und angemessene Schulungen weiter unterstützt werden kann;
16. fordert den Rat und die Kommission auf, die Afrikanische Union im Hinblick auf die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Aktionsplans zu unterstützen und zu ermutigen, da sich die Lage weiterhin schnell verschlechtert und die Wirtschaft sowie die öffentliche Ordnung der betroffenen Länder beeinträchtigt werden, weil die Ebola-Krise sehr komplex geworden ist und politische, sicherheitspolitische, wirtschaftliche und soziale Folgen hat, die sich auch lange nach der derzeitigen medizinischen Notlage auf die Region auswirken werden;
17. betont, dass die aktuelle Krise nicht allein durch die Gesundheitssysteme bewältigt werden kann, sondern dass ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen der verschiedenen Sektoren (Gesundheit, Bildung, Schulung, Hygiene, Lebensmittelhilfe) erforderlich ist, um die kritischen Lücken bei allen wesentlichen Diensten zu schließen;
18. ist der Ansicht, dass das örtliche medizinische Personal bei der Behandlung der von der Epidemie betroffenen Bevölkerung einbezogen werden muss und den notwendigen Kontakt zwischen der Bevölkerung und dem internationalen medizinischen Personal herstellen sollte;
19. fordert die Durchführung von Schulungs- und Informationsmaßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Symptome und Präventionsmaßnahmen, um den Aufbau des Vertrauens und eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Bevölkerung im Rahmen der zur Bekämpfung des Ebola-Virus ergriffenen Maßnahmen zu vereinfachen, da die Information und die Kommunikation wichtige Elemente im Kampf gegen die Ebola-Epidemie sind;
20. betont, dass der Kampf gegen die Ebola-Epidemie nicht zu einer Stigmatisierung der überlebenden Patienten in ihren Gemeinschaften oder Ländern führen darf;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, gewissenhafte Infektionskontrollen durchzuführen und die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem ECDC umfassender über die Risiken zu informieren;
22. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die medizinische Forschung und die Herstellung wirksamer Arzneimittel und Impfstoffe gegen Ebola zu koordinieren und zu verstärken und die notwendigen klinischen Studien für existierende potenzielle Behandlungsmethoden vorzuziehen;

23. fordert ferner eine deutliche Unterscheidung zwischen den Ebola-Impftests und der Behandlung, die die infizierten Personen erhalten; fordert, dass die klinischen Studien des Ebola-Impfstoffs im Einklang mit den einschlägigen Regelungen der WHO durchgeführt werden;
24. fordert seinen Entwicklungsausschuss auf, detaillierte Empfehlungen für die Minderung der Langzeitfolgen der Epidemie und für die Stärkung der Gesundheitssysteme der betroffenen Länder vorzulegen, um vergleichbaren Ausbrüchen vorzubeugen;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungen und Parlamenten der Afrikanischen Union, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2014)0027

Lage im Irak und in Syrien und IS-Offensive, einschließlich Verfolgung von Minderheiten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. September 2014 zur Lage im Irak und in Syrien sowie zur IS-Offensive, einschließlich der Verfolgung von Minderheiten (2014/2843(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Irak und zu Syrien,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) zum Irak und zu Syrien,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum Irak und zu Syrien vom 30. August 2014,
- in Kenntnis der Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Irak und zu Syrien,
- in Kenntnis der Resolution 2170 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Resolution S-22/L.1 (2014) des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen,
- in Kenntnis der Erklärungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zum Irak und zu Syrien,
- in Kenntnis der Erklärung des NATO Gipfels vom 5. September 2014,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die am 24. Juni 2013 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Pariser Konferenz zu der Sicherheit im Irak und dem Kampf gegen den Islamischen Staat vom 15. September 2014,
- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits und auf seine Entschließung vom 17. Januar 2013 zum Partnerschafts- und

Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Irak⁸,

- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Sicherheitslage und die humanitäre Lage im Irak und in Syrien, die bereits zuvor kritisch waren, infolge der Besatzung von Teilen ihres Staatsgebiets durch die terroristische dschihadistische Al-Qaida-Splittergruppe Islamischer Staat (IS) weiter verschlechtert haben; in der Erwägung, dass der grenzübergreifende Charakter des IS und verbundener Terrorgruppen eine Bedrohung der Großregion darstellt; in der Erwägung, dass zunehmend Anlass zur Sorge um das Wohlergehen aller Menschen besteht, die sich noch in den Gebieten befinden, die der IS kontrolliert;
- B. in der Erwägung, dass der IS durch die Auflösung der syrisch-irakischen Grenze die Gelegenheit bekommen hat, seine Präsenz in beiden Ländern zu verstärken; in der Erwägung, dass der IS in den letzten Monaten seine territorialen Eroberungen von Ostsyrien in den nordwestlichen Irak, einschließlich der zweitgrößten Stadt des Irak, Mossul, ausgedehnt hat; in der Erwägung, dass der IS Berichten zufolge am 29. Juni 2014 ein „Kalifat“ oder einen „islamischen Staat“ in den von ihm kontrollierten Gebieten im Irak und in Syrien ausgerufen hat und dass sein Führer Abu Bakr al-Baghdadi sich selbst zum Kalifen ernannt hat; in der Erwägung, dass der IS die international akzeptierten Grenzen nicht anerkennt und seine Absicht erklärt hat, das „Islamische Kalifat“ auf andere Länder mit einer Mehrheit von Moslems auszuweiten;
- C. in der Erwägung, dass auf die Eroberung der Gebiete im Irak und in Syrien die Durchsetzung der strengen Auslegung der Scharia folgte; in der Erwägung, dass es in den von IS und verbündeten Gruppen kontrollierten Gebieten zu schweren Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts gekommen ist, einschließlich gezielter Tötungen, erzwungener Konvertierungen, Entführungen, Frauenhandel, Sklaverei von Frauen und Kindern, Rekrutierung von Kindern für Selbstmordattentate, sexueller und körperlicher Misshandlung sowie Folter; in der Erwägung, dass der IS die Journalisten James Foley und Steven Sotloff sowie den Entwicklungshelfer David Haines ermordet hat; in der Erwägung, dass Gemeinschaften von Christen, Jesiden, Turkmenen, Schabaken, Kakaen, Sabiern und Schiiten sowie viele arabische und sunnitische Moslems zur Zielscheibe des IS geworden sind; in der Erwägung, dass Moscheen, Monumente, Schreine, Kirchen und andere Gebetsstätten, Gräber und Friedhöfe sowie archäologische Stätten und Stätten des Kulturerbes absichtlich zerstört wurden;
- D. in der Erwägung, dass irakische Christen aufgrund ihrer Religion und Überzeugungen in jüngster Zeit verfolgt, ihrer Grundrechte beraubt und gezwungen wurden, ihre Häuser zu verlassen und zu Flüchtlingen zu werden; in der Erwägung, dass der Anteil der Christen an der irakischen Bevölkerung nach Angaben von „Open Doors International“ von 1,2 Millionen Anfang der 1990er Jahre auf nunmehr zwischen 330 000 und 350 000 zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass vor Beginn des Konflikts in Syrien rund 1,8 Millionen Christen im Land lebten; in der Erwägung, dass seit Beginn des Konflikts mindestens 500 000 Christen vertrieben wurden;
- E. in der Erwägung, dass es in Irak nach Angaben des Amtes der Vereinten Nationen für die

⁸ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0023.

Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) schätzungsweise 1,4 Millionen Binnenvertriebene gibt und schätzungsweise 1,5 Millionen Menschen humanitäre Hilfe brauchen; in der Erwägung, dass das Erstarken des IS zu einer humanitären Krise, insbesondere zu einer massiven Vertreibung von Zivilisten, geführt hat; in der Erwägung, dass die EU am 12. August 2014 beschlossen hat, ihre humanitäre Hilfe für den Irak um 5 Mio. EUR aufzustocken, um grundlegende Unterstützung für Vertriebene zu leisten, wodurch sich die humanitären Mittel für den Irak im Jahr 2014 bislang auf 17 Mio. EUR belaufen; in der Erwägung, dass die EU ihre humanitäre Hilfe weiter ausgedehnt und eine Luftbrücke zwischen Brüssel und Erbil eingerichtet hat;

- F. in Kenntnis der Angaben der Vereinten Nationen, nach denen in Syrien in dem Konflikt mehr als 191 000 Menschen den Tod gefunden haben; in Kenntnis der Angaben des OCHA, nach denen schätzungsweise 6,4 Millionen Menschen in Syrien Binnenvertriebene sind und dass es mehr als 3 Millionen syrische Flüchtlinge gibt, vor allem im Libanon (1,17 Million Flüchtlinge), in der Türkei (832 000), in Jordanien (613 000), im Irak (215 000) sowie in Ägypten und Nordafrika (162 000); in Kenntnis der Angaben des Dienstes für Humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission (ECHO), nach denen schätzungsweise 10,8 Millionen Menschen humanitäre Hilfe brauchen; in der Erwägung, dass die EU bislang im Jahre 2014 für die Opfer der Syrien-Krise humanitäre Hilfe in Höhe von 150 Mio. EUR beigesteuert hat;
- G. in der Erwägung, dass sich hunderte ausländischer Kämpfer, darunter viele aus EU-Mitgliedstaaten, dem Aufstand des IS angeschlossen haben; in der Erwägung, dass diese EU-Bürger von den Regierungen der Mitgliedstaaten als Sicherheitsrisiko gesehen werden;
- H. in der Erwägung, dass die EU anerkannt hat, dass die Region Kurdistan und die Regionalregierung Kurdistans, die eine große Zahl Binnenvertriebener aufgenommen haben, großen Belastungen ausgesetzt sind;
- I. in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) erklärt hat, es sei nach wie vor sehr schwierig, in dem Gebiet tätig zu sein und den Zivilisten und Flüchtlingen die angemessene Hilfe zu leisten, die sie benötigen; in der Erwägung, dass die hunderttausenden syrischen und irakischen Flüchtlinge unbedingt eine Unterkunft brauchen, bevor der Winter kommt;
- J. in der Erwägung, dass die EU ihr entschlossenes Engagement für die Einheit, Souveränität und territoriale Integrität des Irak bekräftigt hat;
- K. in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs, die am 4. und 5. September 2014 am NATO-Gipfel teilgenommen haben, erklärt haben, dass die Präsenz des IS sowohl in Syrien als auch im Irak eine Bedrohung für die regionale Stabilität darstellt, und dass die Menschen in Syrien und im Irak sowie in der übrigen Region die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft brauchen, um dieser Bedrohung entgegenzutreten;
- L. in der Erwägung, dass die Möglichkeit in Erwägung gezogen wird, Luftangriffe in Ostsyrien durchzuführen; in der Erwägung, dass auf dem NATO-Treffen am 5. September 2014 eine Anti-IS-Koalition gebildet wurde; in der Erwägung, dass der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) gegenwärtig an einer umfassenden regionalen Strategie arbeitet, um die vom IS ausgehende Gefahr abzuwenden; in der Erwägung, dass Präsident Barack Obama am 10. September 2014 seine Strategie zur Bekämpfung des IS

öffentlich vorgestellt hat, die unter anderem eine systematische Durchführung von Luftangriffen auf Ziele des IS umfasst, „wo auch immer diese sich befinden mögen“, auch in Syrien, sowie eine verstärkte Unterstützung der alliierten Bodentruppen, die gegen den IS kämpfen, und größere Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung mit dem Ziel, der Gruppe die Finanzquellen zu entziehen; in der Erwägung, dass die Arabische Liga eine stärkere Zusammenarbeit zugesagt hat, um den IS in Syrien und im Irak zu Fall zu bringen;

- M. in der Erwägung, dass sich der IS umfangreiche Einkommensquellen gesichert hat, indem er auf den von ihm kontrollierten Gebieten Banken und Geschäfte ausraubt, bis zu sechs Ölfelder in Syrien besetzt hat – darunter mit dem al-Omar-Feld an der irakischen Grenze die größte Ölanlage im Land – und Mittel von reichen Gebern erhält, von denen die meisten aus der Region stammen;
- N. in der Erwägung, dass die Förderung der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit, grundlegende Prinzipien und Ziele der EU darstellen und eine gemeinsame Grundlage für ihre Beziehungen zu Drittstaaten bilden;
1. ist zutiefst besorgt darüber, dass die Besetzung von Teilen des Irak und von Syrien durch den IS zu einer Verschlechterung der Sicherheitslage und der humanitären Lage in diesen beiden Ländern geführt hat; verurteilt scharf die wahllosen Tötungen und Menschenrechtsverletzungen, die von dieser und anderen terroristischen Organisationen gegen religiöse und ethnische Minderheiten sowie die am meisten schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen begangen werden; verurteilt entschieden die Angriffe auf zivile Ziele, unter anderem auf Krankenhäuser, Schulen und Gebetsstätten, sowie den Einsatz von Hinrichtungen und sexueller Gewalt durch den IS im Irak und in Syrien; betont die Tatsache, dass diejenigen, die diese Straftaten begangen haben, nicht straffrei bleiben sollten;
 2. verurteilt scharf die Ermordung der Journalisten James Foley und Steven Sotloff und jene des britischen Entwicklungshelfers David Haines durch den IS und bringt seine tiefe Besorgnis hinsichtlich der Sicherheit der anderen Personen zum Ausdruck, die sich noch in der Gewalt der Extremisten befinden; bringt den Familien der Hingerichteten und den Familien sämtlicher Opfer dieses Konflikts gegenüber sein tief empfundenes Mitgefühl zum Ausdruck;
 3. betont, dass weit verbreitete oder systematische Anschläge gegen die Zivilbevölkerung aufgrund ihres ethnischen oder politischen Hintergrunds, ihrer Religion, ihres Glaubens oder ihres Geschlechts ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können; verurteilt scharf jegliche Form von Diskriminierung und Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie Gewaltakte gegen religiöse Gemeinschaften; betont erneut, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht ist;
 4. drückt seine Unterstützung für alle Opfer von religiöser Intoleranz und Hass aus; gibt seiner Solidarität mit den Mitgliedern christlicher Gemeinschaften Ausdruck, die verfolgt werden und drohen, in ihren Heimatländern, Irak und Syrien, ausgelöscht zu werden, sowie mit anderen verfolgten religiösen Minderheiten; bekräftigt und unterstützt das unveräußerliche Recht aller religiösen und ethnischen Minderheiten im Irak und in Syrien, einschließlich der Christen, weiterhin in ihrer historischen und angestammten

Heimat in Würde, Gleichheit und Sicherheit zu leben und ihre Religion frei auszuüben; betont, dass die Verbrechen gegen christliche Minderheiten, wie Assyrer, Aramäer und Chaldäer, sowie gegen die jesidischen und schiitischen Muslime den letzten Schritt des IS hin zu einer vollständigen religiösen Säuberung in der Region darstellen; stellt fest, dass Mitglieder unterschiedlicher religiöser Gruppen jahrhundertlang in Frieden in der Region zusammengelebt haben;

5. weist uneingeschränkt die Verkündung der IS-Führung zurück, sie hätten in den von ihnen nun beherrschten Gebieten ein Kalifat errichtet, und hält sie für unrechtmäßig; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Schaffung und Ausdehnung des „Islamischen Kalifats“ und die Aktivitäten anderer extremistischer Gruppen im Irak und in Syrien eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit europäischer Staaten darstellen; lehnt jede einseitige, mit Gewalt durchgesetzte Änderung international anerkannter Grenzen ab; betont erneut, dass für den IS das Waffenembargo und das Einfrieren von Vermögenswerten gelten, die durch die Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängt wurden, und dass es wichtig ist, dass diese Maßnahmen schnell und wirksam umgesetzt werden; fordert den Rat auf, eine wirksamere Anwendung bestehender restriktiver Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, und insbesondere zu verhindern, dass der IS von unrechtmäßigen Erdölverkäufen oder Verkäufen anderer Ressourcen auf internationalen Märkten profitiert; zeigt sich zutiefst besorgt über die Behauptungen, dass Akteure in einigen EU-Mitgliedstaaten unrechtmäßigen Erdölhandel mit dem IS treiben; ersucht die Kommission um Auskunft darüber, ob sie diese Behauptungen bestätigen kann, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass dem unrechtmäßigen Erdölhandel unverzüglich ein Ende gesetzt wird;
6. verurteilt die Verwendung und Ausbeute von Ölfeldern und der damit zusammenhängenden Infrastruktur durch den IS und verbündete Gruppen, da der IS dadurch ein beträchtliches Einkommen erzielen kann, und fordert alle Staaten auf, den Resolutionen 2161 (2014) und 2170 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nachzukommen, in denen jedweder direkte oder indirekte Handel mit dem IS und verbündeten Gruppen verurteilt wird; ist besorgt, dass der IS durch den Verkauf von Öl Einnahmen erzielt; nimmt die Absicht der EU zur Kenntnis, die Sanktionen zu verschärfen, um den IS daran zu hindern, Öl zu verkaufen; fordert die EU daher auf, Sanktionen gegen alle (Regierungen sowie öffentliche oder private Unternehmen) zu verhängen, die an der Beförderung, der Umwandlung, der Raffinierung und der Vermarktung von Öl beteiligt sind, dass in vom IS kontrollierten Gebieten gefördert wurde, und gleichzeitig die Finanzströme rigoros zu kontrollieren, um zu verhindern, dass der IS wirtschaftlich tätig sein und Steueroasen ausnutzen kann;
7. begrüßt den Aufruf aller französischen islamischen Vereinigungen vom 8. September 2014 sowie die Aufrufe anderer islamischer Gemeinschaften, in denen die Instrumentalisierung des Islam durch extremistische Terrorgruppen zur Rechtfertigung ihrer Gewalttaten, Intoleranz und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unmissverständlich und bedingungslos verurteilt wird;
8. fordert alle Konfliktparteien im Irak auf, den Schutz der Zivilbevölkerung sicherzustellen und ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechtsnormen nachzukommen; fordert sofortige Unterstützung und humanitäre Hilfe für die irakischen Vertriebenen;

9. begrüßt die Anstrengungen der USA und aller anderen beitragenden Staaten zur Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden des Irak in ihrem Kampf gegen den IS, um das Vordringen des IS zu stoppen und den Zugang für humanitäre Hilfe zu erleichtern; begrüßt den Aufruf der USA zur Bildung einer internationalen Koalition gegen den IS, die gerade aufgebaut wird; begrüßt den Beschluss der Arabischen Liga vom 7. September 2014, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich dem IS entgegenzustellen und mit gemeinsamen internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen die Milizen in Syrien und im Irak zu bekämpfen sowie der Resolution 2170 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen; fordert die Arabische Liga auf, eine Änderung des Arabischen Übereinkommens von 1998 zur Bekämpfung des Terrorismus zu erörtern, damit sie in der Lage ist, dem globalen Terrorismus mit allen Mitteln entgegenzutreten;
10. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die irakischen Behörden – auch durch die Bereitstellung militärischen Schutzes für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen – beim Schutz und bei der Unterstützung von Flüchtlingen aus den vom Terrorismus betroffenen Gebieten, insbesondere Angehörigen schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen sowie ethnischer und religiöser Gemeinschaften, zu unterstützen; ruft alle regionalen Akteure dazu auf, sich an den Bemühungen zur Förderung der Sicherheit und der Stabilität im Irak zu beteiligen; weist darauf hin, dass es letztlich die Verpflichtung und Verantwortung aller regionalen Akteure sowie der EU sein sollte, ihr Bestmögliches zu tun, um die Rückkehr der traditionellen Minderheiten und aller Bürger an ihre ursprünglichen Wohnorte, von denen sie fliehen mussten, sicherzustellen; fordert die EU-Mitgliedstaaten dazu auf, den nationalen und lokalen Behörden des Irak mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, einschließlich angemessener militärischer Unterstützung, Beistand dabei zu leisten, der terroristischen und aggressiven Ausdehnung des IS Einhalt zu gebieten und sie abzuwehren; betont, dass es eines koordinierten Vorgehens der Länder in der Region bedarf, um der Bedrohung durch den IS entgegenzutreten; fordert alle regionalen Akteure auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um alle Aktivitäten öffentlicher oder privater Stellen zu unterbinden, durch die extreme islamistische Ideologien propagiert oder verbreitet werden sollen; fordert die Türkei auf, sich klar und eindeutig zur Bekämpfung der gemeinsamen Sicherheitsbedrohung, die vom IS ausgeht, zu verpflichten; fordert die EU auf, einen regionalen Dialog über die Probleme im Mittleren Osten zu fördern und alle wichtigen Parteien, vor allem den Iran und Saudi-Arabien, einzubinden;
11. begrüßt die Mobilisierung des Europäischen Notfallabwehrzentrums und die Aktivierung des EU-Verfahrens für den Katastrophenschutz auf Ersuchen der irakischen Regierung; begrüßt die humanitäre Hilfe der EU für den Irak und Syrien; fordert zusätzliche humanitäre Hilfe für die vom Konflikt betroffene Bevölkerung, einschließlich der syrischen Kurden;
12. fordert alle Konfliktparteien in Syrien, insbesondere das syrische Regime, auf, für den Schutz der Zivilbevölkerung zu sorgen, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachzukommen, die Gewährung humanitärer Hilfe über alle möglichen Kanäle, auch über Grenzen und Konfliktlinien hinweg, zu erleichtern und die Sicherheit von medizinischen Hilfskräften und Mitarbeitern humanitärer Organisationen zu gewährleisten; lobt die Rolle des Libanon, von Jordanien und der Türkei bei der Aufnahme von Flüchtlingen; fordert die internationale Gemeinschaft auf, bei der Lastenteilung aktiver und bereitwilliger zu sein

und den Aufnahmeländern direkte finanzielle Unterstützung zu leisten; fordert die EU auf, Druck auf alle Geber auszuüben, damit sie ihre Zusagen einhalten und ihre Versprechen rasch einlösen; begrüßt die Zusagen der Mitgliedstaaten, zumal die EU der größte Geldgeber ist und auch für die Zukunft Zusagen macht;

13. weist mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, alle Möglichkeiten der wirksamen Eindämmung der vom IS ausgehenden Bedrohung in Syrien auszuschöpfen und dabei das Völkerrecht uneingeschränkt zu achten; betont, dass langfristig nur eine dauerhafte und inklusive politische Lösung mit einem friedlichen Übergang zu einer wirklich repräsentativen syrischen Regierung dazu beitragen würde, die von IS und anderen extremistischen Organisationen ausgehende Bedrohung zu bannen;
14. fordert alle Konfliktparteien in Syrien auf, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu achten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller VN-Truppen, einschließlich derjenigen aus EU-Mitgliedstaaten, sicherzustellen; verurteilt, dass 45 Blauhelm-Soldaten von den Fidschi-Inseln von einer bewaffneten Gruppe festgesetzt wurden; begrüßt die Freilassung der Blauhelm-Soldaten vom 11. September 2014;
15. erinnert an die Erklärung des Sonderkoordinators für die gemeinsame Mission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen (OPCW-UN), wonach 96 % der syrischen chemischen Waffen vernichtet worden seien; fordert, dass die verbleibenden Waffen gemäß dem Rahmen zur Beseitigung der syrischen chemischen Waffen unschädlich gemacht werden;
16. begrüßt den Beschluss einzelner Mitgliedstaaten, dem Ersuchen der kurdischen Regionalbehörden um rasche Bereitstellung militärischen Materials nachzukommen; betont, dass solche Reaktionen Ausdruck der Fähigkeiten und nationalen Gesetze der Mitgliedstaaten sind und mit der Zustimmung der nationalen Behörden des Irak erfolgen; fordert die Mitgliedstaaten, die den kurdischen Regionalbehörden militärisches Material zur Verfügung stellen, auf, ihre Anstrengungen zu koordinieren und wirksame Überwachungsmechanismen einzuführen, um eine unkontrollierte Verbreitung und den Einsatz militärischen Materials gegen die Zivilbevölkerung zu verhindern;
17. erklärt sich erneut besorgt darüber, dass sich hunderte ausländischer Kämpfer, darunter Bürger aus den Mitgliedstaaten, dem Aufstand des IS angeschlossen haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit der Resolution 2170 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Kämpfer daran zu hindern, ihr Land zu verlassen, und eine gemeinsame Strategie der Sicherheitsdienste und der Agenturen der EU für die Überwachung und Kontrolle der Dschihadisten auszuarbeiten; fordert eine Kooperation in der EU und auf internationaler Ebene im Hinblick auf angemessene rechtliche Schritte gegen alle Personen, die verdächtigt werden, an terroristischen Handlungen beteiligt zu sein; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch untereinander und mit EU-Einrichtungen zu intensivieren sowie für eine wirksame Zusammenarbeit mit der Türkei zu sorgen; betont die Bedeutung von Prävention, Verfolgung, Kompromissangeboten, Rehabilitierung und Reintegration;
18. begrüßt die Bildung einer neuen und inklusiven Regierung im Irak sowie die Annahme des Ministerprogramms; unterstützt die Bemühungen des Ministerpräsidenten, die Regierungsbildung abzuschließen; fordert die Regierung auf, wirklich repräsentativ zu

sein und eine alle einbeziehende Agenda zu verfolgen; betont, dass die Regierung die politische, religiöse und ethnische Vielfalt der irakischen Gesellschaft, einschließlich der sunnitischen Minderheit, angemessen repräsentieren sollte, um dem Blutvergießen und der Fragmentierung des Landes ein Ende zu setzen; fordert alle Teilnehmer auf, im Interesse von politischer Stabilität und Frieden und bei der Bekämpfung des Aufstands des IS zusammenzuarbeiten; betont die Tatsache, dass die Einheit, Souveränität und territoriale Integrität des Irak für die Stabilität und die wirtschaftliche Entwicklung im Land und in der Region von wesentlicher Bedeutung sind;

19. fordert die irakische Regierung und das irakische Parlament auf, das Recht und die Rechtspraxis dringend zu überprüfen, das Justizsystem und den Sicherheitsapparat des Landes zu reformieren und eine inklusive Politik gegenüber allen Irakern zu verfolgen sowie der Politik der Diskriminierung abzuschwören;
20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Frauen im Irak und in Syrien und zur Sicherstellung ihrer Freiheit sowie der Achtung ihrer grundlegendsten Rechte zu ergreifen und Maßnahmen zu verabschieden, mit denen verhindert werden kann, dass Frauen und Kinder Opfer von Ausbeutung, Misshandlung und Gewalt, insbesondere von Frühehen von Mädchen, werden; ist besonders besorgt über die Zunahme aller Formen von Gewalt gegenüber jesidischen Frauen, die von den Angehörigen des IS gefangen genommen, vergewaltigt, sexuell missbraucht und verkauft werden;
21. erklärt sich besorgt über die steigende Zahl von Rekrutierungen von Kindern und jungen Menschen im Irak und in Syrien, empfiehlt der Kommission, in Zusammenarbeit mit Partnern, insbesondere mit internationalen Organisationen, ein umfassendes Programm auszuarbeiten, mit dem der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, Kinder und Frauen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu schützen;
22. unterstützt das vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte gerichtete Ersuchen um die sofortige Entsendung einer Mission in den Irak, um die von IS und mit ihm verbündeten Terrorgruppen begangenen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen zu untersuchen und die Tatsachen und Umstände solcher Missbräuche und Verstöße aufzuklären, damit vermieden wird, dass die Täter straffrei bleiben, und eine uneingeschränkte Rechenschaftspflicht gewährleistet wird;
23. ist nach wie vor überzeugt, dass es in Syrien und im Irak keinen dauerhaften Frieden geben kann, wenn diejenigen, die für die während des Konflikts begangenen Verbrechen, vor allem die religiös oder ethnisch motivierten Verbrechen, verantwortlich sind, nicht zur Rechenschaft gezogen werden; fordert erneut, alle Personen, die verdächtigt werden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Syrien und im Irak begangen zu haben, vor den Internationalen Strafgerichtshof zu stellen, und unterstützt alle Initiativen in diese Richtung;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Repräsentantenhaus des Irak, der Regionalregierung von Kurdistan, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und allen am Konflikt in Syrien beteiligten

Parteien zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2014)0029

Israel und Palästina nach dem Gaza-Konflikt und Rolle der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. September 2014 zu Israel und Palästina nach dem Gaza-Konflikt und zur Rolle der EU (2014/2845(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf das Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen vom 18. September 1995,
- in Kenntnis der Erklärung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 12. Juli 2014,
- unter Hinweis auf die Abkommen von Oslo (Grundsatzerklärung über die Übergangsregelungen für die Autonomie) vom 13. September 1993,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. August 2014, 16. Dezember 2013, 14. Mai 2012, 18. Juli und 23. Mai 2011 und 8. Dezember 2009 zum Nahost-Friedensprozess,
- in Kenntnis der Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 27. August 2014 zum Waffenstillstand in Gaza,
- unter Hinweis auf die täglichen Lageberichte des UNRWA,
- in Kenntnis der Erklärung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 12. Juli 2014 und der Erklärung von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon vom 13. Juli 2014,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien für stärkere Disziplin in Bezug auf die Einhaltung des Internationalen Humanitären Rechts,
- unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle sowie

auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,

- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der jüngste Konflikt im Gaza-Streifen den Verlust von Menschenleben und für die Zivilbevölkerung beider beteiligter Parteien nicht hinnehmbares Leid verursacht hat;
- B. in der Erwägung, dass im Gazastreifen mehr als 2000 Palästinenser getötet wurden – eine große Mehrheit von ihnen Zivilisten, darunter Hunderte Kinder –, dass mehr als 10 000 Palästinenser verletzt wurden und 66 israelische Soldaten und sechs israelische Zivilisten, darunter ein Kind, ums Leben kamen, dass mehr als 500 Israelis infolge der Operation „Protective Edge“ der israelischen Streitkräfte und durch Raketen, die die Hamas und andere bewaffnete palästinensische Gruppen vom Gazastreifen aus nach Israel abgefeuert hatten, verwundet wurden; in der Erwägung, dass dieser gewaltsame Konflikt eine schwerwiegende humanitäre Krise im Gazastreifen ausgelöst hat;
- C. in der Erwägung, dass am 26. August 2014 ein Waffenstillstandsabkommen erreicht wurde, durch das der siebenwöchige Konflikt in Gaza beendet wurde; in der Erwägung, dass Ägypten erhebliche Anstrengungen unternommen hat, dieses Abkommen zu vermitteln;
- D. in der Erwägung, dass laut der Vereinbarung über eine Waffenruhe humanitäre Hilfe über israelische Grenzübergänge in den Gazastreifen gelangen, der Grenzübergang Rafah geöffnet und die Fischereizone auf sechs Meilen vor der Küste des Gazastreifens erweitert werden sollte;
- E. in der Erwägung, dass die Parteien – wenn die Waffenruhe hält – Ende September 2014 Gespräche über verschiedene Themen im Zusammenhang mit der Situation im Gazastreifen aufnehmen sollten; in der Erwägung, dass es bei diesen Gesprächen um die Entwaffnung der bewaffneten Gruppen im Gazastreifen, die Rückgabe der sterblichen Überreste von zwei israelischen Soldaten, die in dem gewaltsamen Konflikt getötet wurden, die Freilassung palästinensischer Gefangener und die Aufhebung oder Lockerung der Blockade des Gazastreifens, auch durch den Wiederaufbau des Seehafens und des Flughafens in dem Gebiet, gehen könnte;
- F. in der Erwägung, dass laut Angaben des UNRWA und von Organisationen vor Ort mehr als 1 700 Unterkünfte vollständig oder teilweise zerstört und weitere 40 000 beschädigt wurden und dass 17 Krankenhäuser und Kliniken, 136 Schulen des UNRWA, 60 Moscheen und 13 Friedhöfe ebenfalls zerstört wurden;
- G. in der Erwägung, dass in Gaza ganze Stadtviertel und lebenswichtige Infrastrukturen zerstört wurden, darunter das Kraftwerk, das nach wie vor nicht betriebsbereit ist, sodass täglich 18-stündige Stromausfälle verzeichnet werden, und dass ca. 450 000 Menschen wegen Beschädigung oder niedrigem Druck noch immer keinen Zugang zur städtischen Wasserversorgung haben;
- H. in der Erwägung, dass der Wiederaufbau des Gazastreifens Schätzungen palästinensischer Sachverständiger zufolge etwa 8 Mrd. USD kosten würde; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen und die palästinensische Regierung internationale Geber am 9. September 2014 ersucht haben, als Soforthilfe nach dem aktuellen Konflikt

550 Mio. USD für Lebensmittelhilfe, Zugang zu sauberem Wasser, Gesundheitsversorgung und Bildung bereitzustellen; in der Erwägung, dass in Ägypten eine internationale Geberkonferenz für den Wiederaufbau des Gazastreifens geplant ist;

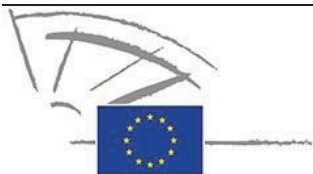
- I. in der Erwägung, dass 29 UNRWA-Schulgebäude weiterhin als Sammelzentren für mehr als 63 000 Vertriebene genutzt werden;
- J. in der Erwägung, dass laut Berichten der Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen ca. 17 000 Hektar Ackerland erhebliche direkte Schäden verzeichnen und die Hälfte des Geflügelbestands im Gazastreifen durch direkte Treffer oder fehlende Versorgung wegen eingeschränkter Zugangs zu landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Grenzgebieten vernichtet wurde;
- K. in der Erwägung, dass es in der Zuständigkeit der Vereinten Nationen liegt, eine Untersuchung einzuleiten, um die Schäden an ihren Strukturen zu bewerten;
 1. bekundet allen Opfern des bewaffneten Konflikts und ihren Angehörigen erneut sein Mitgefühl; verurteilt nachdrücklich die Verletzung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts;
 2. begrüßt das unter ägyptischer Vermittlung ausgehandelte Waffenstillstandsabkommen; zollt der diesbezüglichen Vermittlung durch Ägypten seine Anerkennung; unterstützt die staatlichen Stellen Ägyptens bei ihren fortwährenden Bemühungen mit Israelis und Palästinensern um einen langfristigen Waffenstillstand und befürwortet die strategische Rolle Ägyptens als derzeitiger und zukünftiger Vermittler einer friedlichen Lösung; begrüßt die aktuellen Meldungen, wonach die Ägypter die Aufnahme von Gesprächen über einen dauerhaften Waffenstillstand planen;
 3. fordert die EU auf, sich wirkungsvoll an der humanitären Soforthilfe und am Wiederaufbau im Gazastreifen zu beteiligen; fordert die EU auf, sich umfassend an der Internationalen Geberkonferenz am 12. Oktober 2014 in Kairo zu beteiligen;
 4. betont, dass die Sicherstellung eines uneingeschränkten und ungehinderten Zugangs humanitärer Hilfe zur Bevölkerung im Gazastreifen unmittelbare Priorität haben muss; fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht weiter zu verstärken und den Hilfsaufrufen des UNRWA im Hinblick auf die Bereitstellung zusätzlicher Mittel dringend nachzukommen; fordert alle Akteure in der Region auf, dafür zu sorgen, dass die humanitäre Hilfe die Menschen im Gazastreifen, die grundlegende Waren und Dienstleistungen brauchen – insbesondere, was die Strom- und Wasserversorgung und die spezifischen Bedürfnisse von Kindern betrifft –, unverzüglich erreicht; bringt seine Besorgnis über angebliche Fälle absichtlicher Behinderung der humanitären Lieferungen in den Gazastreifen zum Ausdruck; unterstreicht gleichzeitig, dass die humanitäre und finanzielle Hilfe der EU dem palästinensischen Volk vollständig und auf möglichst effiziente Weise zugutekommen muss und niemals direkt oder indirekt für terroristische Aktivitäten genutzt werden darf;
 5. begrüßt den gegenwärtigen Dialog zwischen der israelischen Regierung und der palästinensischen Regierung des nationalen Konsenses in verschiedenen Bereichen und fordert beide Parteien auf, diesen Weg weiterzugehen; fordert gleichzeitig die palästinensische Regierung des nationalen Konsenses auf, unverzüglich die volle Gewalt im Gazastreifen zu übernehmen, um zu verhindern, dass der Gazastreifen in Chaos und

Gesetzlosigkeit versinkt; fordert in diesem Geist die Vollendung des Aussöhnungsprozesses zwischen den Palästinensern, durch den es möglich werden sollte, in Kürze Parlaments- und Präsidentschaftswahlen abzuhalten;

6. legt den wichtigen regionalen Akteuren, insbesondere Ägypten und Jordanien, nahe, ihre Anstrengungen zur Beruhigung der Lage fortzusetzen; bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für eine Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten, wobei der Staat Israel und ein unabhängiger, demokratischer, zusammenhängender und lebensfähiger palästinensischer Staat in Frieden und Sicherheit nebeneinander bestehen, was die Aufhebung der Blockade des Gazastreifens erfordern würde; bekräftigt, dass der Bau von Siedlungen gegen das geltende Völkerrecht verstößt und den Friedensprozess behindert; fordert alle EU-Organe dringend auf, die Beziehungen zwischen Israel und seinen Nachbarn in den Bereichen Handel, Kultur, Wissenschaft, Energie, Wasser und Wirtschaft zu fördern;
7. befürwortet eine innerpalästinensische Aussöhnung zwischen der Hamas und der Palästinensischen Autonomiebehörde, um beim Wiederaufbau im Gazastreifen und beim Bemühen auf eine langfristige politische Lösung zusammenzuarbeiten;
8. begrüßt die Bereitschaft der EU, ihren Beitrag zu einer umfassenden und dauerhaften Lösung zur Verbesserung der Sicherheitslage sowie der humanitären und wirtschaftlichen Lage von Palästinensern und Israelis gleichermaßen zu leisten; begrüßt es, dass die EU Optionen für effektive und umfassende Maßnahmen in folgenden Bereichen formulieren wird: Freizügigkeit und Zugänglichkeit, Kapazitätsaufbau, Überprüfung und Überwachung, humanitäre Hilfe sowie Wiederaufbau nach dem Konflikt;
9. bekräftigt seine Unterstützung für die Politik des friedlichen Widerstands von Präsident Mahmud Abbas und verurteilt nachdrücklich alle Akte von Terrorismus und Gewalt; fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für die Führung von Präsident Abbas und seine jüngste Initiative, die den Konflikt deblockieren soll, zu verstärken;
10. betont, dass der Status quo im Gazastreifen nicht aufrechterhalten werden kann und Extremisten in die Hände spielt, was dazu führt, dass die Spirale der Gewalt nie aufhört; ist der Ansicht, dass es ohne die Umstrukturierung und Wiederankurbelung der Wirtschaft, die durch die fehlende Freizügigkeit und den fehlenden freien Warenverkehr geschwächt wird, keine langfristige Stabilität im Gazastreifen geben kann; fordert rasche Wiederaufbau- und Rehabilitationsmaßnahmen im Gazastreifen und befürwortet nachdrücklich die Abhaltung einer Geberkonferenz am 12. Oktober 2014 in Kairo;
11. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nochmals dringend auf, in Bezug auf die Bemühungen um einen gerechten und dauerhaften Frieden zwischen Israelis und Palästinensern politisch – auch im Nahost-Quartett – aktiver zu werden; unterstützt die Hohe Vertreterin in ihren Bemühungen um eine glaubwürdige Perspektive für die Wiederbelebung des Friedensprozesses;
12. begrüßt die Bereitschaft der EU, gegebenenfalls einen vom UN-Sicherheitsrat gebilligten internationalen Mechanismus zu unterstützen, u. a. durch die Reaktivierung und mögliche Ausweitung des Einsatzbereiches und Mandats seiner Missionen EUBAM Rafah und EUPOL COPPS vor Ort, bis zur Einrichtung eines Ausbildungsprogramms für die Zoll- und Polizeibeamten der Palästinensischen Autonomiebehörde, die im Gazastreifen

stationiert werden sollen;

13. würdigt die immense Bedeutung der während und nach dem Konflikt geleisteten Arbeit des UNRWA und seines gesamten Personals; bekundet gegenüber dem UNRWA und den Familien der 12 im Verlauf des Konflikts getöteten Mitarbeiter sein Mitgefühl; fordert die EU und die internationalen Geber auf, ihre Unterstützung erheblich auszuweiten, um die wachsenden Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung zu decken, wozu das UNRWA gefordert ist;
14. betont, dass die Palästinensische Autonomiebehörde, die EU, Ägypten und Jordanien unbedingt konsequent zusammenarbeiten müssen, damit die terroristischen Gruppierungen im Gazastreifen und im Westjordanland sich nicht wieder bewaffnen können und nicht erneut Waffen schmuggeln, Raketen herstellen und Tunnel bauen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Gesandten des Nahost-Quartetts, der Knesset und der Regierung Israels, dem Präsidenten der Palästinensischen Autonomiebehörde und dem Palästinensischen Legislativrat sowie dem Parlament und der Regierung Ägyptens und dem Parlament und der Regierung Jordaniens zu übermitteln.



ΕΒΡΟΠΕΪΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΟ ΕΥΡΟΠΣΚΪ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΑ-ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΕΤ
ΕΥΡΟΡΆΙΣΧΕΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΟΡΑ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ ΕΥΡΟΠΕΑΝ ΠΑΡΛΙΑΜΕΝΤ
ΠΑΡΛΕΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΈΕΝ ΠΑΡΛΑΙΜΙΝΤ ΝΑ ΗΕΟΡΡΑ ΕΥΡΟΠΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΟ
ΕΙΡΟΡΑΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΣ ΕΥΡΟΡΟΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΑΣ ΕΥΡΌΡΑΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΙΛ-ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΕΩ
ΕΥΡΟΠΕΕΣ ΠΑΡΛΕΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΕΪΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΥΛ ΕΥΡΟΠΕΑΝ
ΕΥΡΌΠΣΚΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΟΡΑΝ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΤΙ ΕΥΡΟΡΑΠΑΡΛΑΜΕΝΤΕΤ